



Satzung der Gemeinde Heuweiler über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuweiler am 18. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heuweiler ergehen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heuweiler www.heuweiler.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Gemeinde Heuweiler, Dorfstr. 21, 79194 Heuweiler, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse per Post übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heuweiler zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Heuweiler, den „Gundelfinger Nachrichten“ und lediglich als Information durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Heuweiler.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heuweiler über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. Dezember 1993 außer Kraft.

Heuweiler, den 16. April 2021

Raphael Walz
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.